



Stand 01/2019

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG

zu der

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980



stadtwerke
göttingen AG

Kurs: Natürlich Zukunft!

Lebensqualität für die Region –
mit Ihren Stadtwerken!

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (Stand: 01. Januar 2019)

In Verbindung mit der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) verabschieden die Stadtwerke Göttingen AG (nachfolgend: Wasserversorgungsunternehmen WVU) die nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV“.

I. Anwendungsbereich

Die AVBWasserV und diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV sind Bestandteil des zwischen dem Anschlussnehmer mit dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) bestehenden Vertragsverhältnisses.

II. Hausanschluss und Hausanschlusskosten gemäß § 10 und § 11 AVBWasserV

1. Die Herstellung eines Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer beim WVU zu beantragen. Entsprechende Anträge sind kostenfrei bei der Stadtwerke Göttingen AG erhältlich oder können im Internet auf der Internetseite unter www.stadtwerke-goettingen.de heruntergeladen werden.
2. Jede Änderung, Trennung und/oder der Rückbau des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des vom Wasserversorger zur Verfügung gestellten Antrags zu beantragen. Der Antrag kann beim WVU angefordert oder im Internet auf der Internetseite unter www.stadtwerke-goettingen.de heruntergeladen werden.
3. Das WVU stellt dem Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses pauschalisiert in Rechnung. Dabei werden Anschlusskosten und ein Baukostenzuschuss erhoben. Für die Berechnung gilt das Preisblatt (Anlage 2) zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVB-WasserV des WVU.
Die Änderung und Abtrennung des Netzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers stellt das WVU dem Anschlussnehmer individuell, nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
4. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle der Wasserversorgungsleitung und endet an der Hauptabsperreinrichtung.
5. Bauwasseranschlüsse werden vom WVU kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.
6. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Hausanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des WVU durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall wird der Tiefbau auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch das WVU pauschal rückvergütet.
Für Schäden an Anschlussleitungen, die auf nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenleistung zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer.
7. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserverteilnetz des WVU anzuschließen.
8. Hausanschlüsse müssen zugänglich gehalten werden. Sie dürfen außerhalb von Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden, (§ 10 Abs. 3 AV-BWasserV). Im Falle einer notwendigen Umverlegung trägt der Anschlussnehmer die anfallenden Kosten nach Aufwand.

9. Wird das Vertragsverhältnis auf Antrag des Anschlussnehmers beendet, ist das WVU berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen und zurückzubauen. Die entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach Aufwand. Für einen neuen Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer die gültigen Kostenbeiträge zu erstatten.

10. Das WVU ist berechtigt im Sinne des § 17 AVBWasserV weitere technische Anforderungen zu stellen und bei Nichteinhaltung den Hausanschluss vom Wasserverteilnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.

III. Kundenanlage gemäß § 12 der AVBWasserV

1. Das Trinkwasserverteilungsnetz des WVU ist durch die geographische Lage seines Versorgungsgebietes in mehrere Druckzonen aufgeteilt. Je nach Lage eines Gebäudes innerhalb einer Druckzone bestehen unterschiedliche Versorgungsdrücke, die bei dem WVU zu erfragen sind. Für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen sowie für deren Betrieb gelten die „Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen“ TRWI - DIN 1988 - in der jeweils gültigen Fassung.
2. Druckerhöhungsanlagen bedürfen der Zustimmung des WVU. Ihre Notwendigkeit ist gemäß DIN 1988 rechnerisch nachzuweisen.
3. Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Göttingen abzustimmen und nach DIN 1988 zu erstellen. Über eine eventuelle Trennung vom Trinkwassersystem entscheidet das WVU.
4. Die Installation und der Betrieb von Trinkwasserenthärtungs- und Dosieranlagen bedürfen der Zustimmung des WVU.
5. Trinkwasseranlagen sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und auf die Güte des Trinkwassers vermieden werden. Dazu sind Trinkwasseranlagen durch regelmäßige Kontrollen auf sichere Funktion und Mängelfreiheit zu überprüfen. Wartungsverträge mit Installationsunternehmen auf der Grundlage von DIN 1988 werden empfohlen.

IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des vom WVU zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Der Anschluss an das Wasserverteilnetz des Netzbetreibers ist nur einem in das Installateursverzeichnis des WVU eingetragenen Unternehmen gestattet.
2. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten bzw. offenen Rechnungsbeträge und Mahnkosten vollständig erstattet hat.
3. Bei Wiederinbetriebsetzung hat der Anschlussnehmer dem WVU die Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt (Anlage 2) zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV zu erstatten.

V. Ablesung und Abrechnung gemäß § 20 und § 24 AVBWasserV, Messfehler gemäß § 19 AVBWasserV

1. Die Feststellung der vom Anschlussnehmer verbrauchten Trinkwassermengen erfolgt in der Regel jährlich durch Ablesung der vom WVU installierten Messeinrichtung (Zähler). Das WVU ist berechtigt, andere Intervalle für die Ablesung der Messeinrichtung zu wählen.

2. Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Den Beginn und das Ende des Abrechnungsjahres bestimmt das WVU. Das WVU ist berechtigt, andere Zeitabstände für die Abrechnung des Wasserverbrauchs zu wählen.

3. Im Falle der vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung trägt dieser alle tatsächlich anfallenden Kosten, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, ansonsten das WVU.

VI. Wasserbezug über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler gemäß § 22 Absatz 4 AVBWasserV

1. Für die Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten stellt das WVU, nach Abschluss eines Wasserliefer- und Mietvertrages, Standrohrwasserzähler gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung von netto 1.000,00€ pro Standrohrwasserzähler, bei einem Mietpreis von netto 3,00€/Tag zzgl. des jeweils gültigen ermäßigten Umsatzsteuersatzes zur Verfügung.

2. Für jede Vermietung eines Standrohrwasserzählers wird eine einmalige Bearbeitungspauschale in Höhe von netto 75,00€ zzgl. des jeweils gültigen ermäßigten Umsatzsteuersatzes erhoben.

3. Die Auszahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach mängelfreier Rückgabe und Prüfung des Standrohrwasserzählers. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Betrag für die entnommene Wassermenge und der Bearbeitungspauschale verrechnet.

4. Nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt eine detaillierte Abrechnung. Der Restbetrag der Sicherheitsleistung wird bargeldlos und ohne Verzinsung erstattet. Bei Verlust oder Beschädigung eines Standrohrwasserzählers kann das WVU die Sicherheitsleistung für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung heranziehen.

5. Der Betreiber der nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und Befüllungsanlage, hier der Mieter des Standrohrwasserzählers, ist für die technischen Abläufe bei Aufstellung des Standrohrwasserzählers verantwortlich. Wenn der Betreiber (Mieter) nicht selbst Sachkundiger nach DIN 2001-2 ist, muss ein verantwortlicher Fachmann benannt werden.

6. Entliehene Standrohrwasserzähler sind jährlich nach Terminabsprache, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, zwecks Funktionskontrolle der Sicherungsarmatur beim WVU zurückzugeben. Die über den Standrohrwasserzähler entnommene Wassermenge ist dem WVU vierteljährlich mitzuteilen.

VII. Abschlagszahlungen gemäß § 25 der AVBWasserV

1. Vom Anschlussnehmer sind während des Abrechnungszeitraums vom WVU festgesetzte monatliche Abschlagsbeträge auf den Verbrauch im Abrechnungszeitraum zu zahlen. Für die Bemessung der Abschlagsbeträge werden in der Regel der Verbrauch im zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraum und die zum Erhebungszeitpunkt gültigen Preise zu Grunde gelegt. Bei neuen Anschlussnehmern bestimmt sich der Betrag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.

2. Anschlussnehmer, bei denen der Verbrauch von dem den Abschlagsbeträgen zu Grunde gelegten Verbrauch abweicht, können eine Änderung der Abschlagsbeträge beantragen. Ebenso kann das WVU bei verändertem Verbrauch, bei einer Änderung der Preise oder bei anderen Einflüssen, die Auswirkungen auf die Höhe der Abschlagsbeträge haben, die Abschlagsbeträge neu festsetzen.

3. Bei der Jahresverbrauchs- und bei Schlussabrechnungen werden die vom Anschlussnehmer gezahlten Abschlagsbeträge verrechnet.

VIII. Zahlung, Verzug gemäß § 27 der AVBWasserV

1. Die Abschlagsbeträge und Restforderungen aus Abrechnungen werden zu den vom WVU festgesetzten Zahlungsterminen fällig und sind gebührenfrei auf die Konten des WVU zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Sofern der Betrag nicht eine Woche nach dem Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist, sind Mahnkosten zu bezahlen, darüber hinaus werden bankübliche Sollzinsen berechnet.

2. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers werden die im Preisblatt (Anlage 2) zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV ausgewiesenen Mahnkosten als pauschale Kosten berechnet.

IX. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 der AVBWasserV

Für die Einstellung sowie die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Anschlussnehmer die anfallenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 2) zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV zu tragen.

X. Umsatzsteuer

Die in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Preise unterliegen der jeweiligen gesetzlich festgelegten ermäßigten Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

XI. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung des WVU entfernt und/oder beschädigt, so ist das WVU, unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche, berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer zu berechnen.

XII. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Diese Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV des WVU sind öffentlich bekannt gemacht und stehen im Internet unter www.stadtwerke-goettingen.de zur Verfügung.

2. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen des WVU vom 01. Januar 2013.

Göttingen, 01. Januar 2019

Stadtwerke Göttingen AG

Anlage 1

Allgemeiner Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser der Stadtwerke Göttingen AG zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zur AVBWasserV (Stand 01. Januar 2019)

A. Allgemeiner Tarifpreis

	netto	brutto
Arbeitspreis (Euro/m³)		
für die abgenommene Wassermenge	1,80	1,93
Grundpreis (Euro/Monat)		
für einen Haus- oder Wohnungswasserzähler		
Q _n 2,5 bzw. Q ₃ = 4 m ³ /h	5,12	5,48
Q _n 6 bzw. Q ₃ = 10 m ³ /h	10,24	10,96
für einen Großwasserzähler		
Q _n 10/15 bzw. Q ₃ = 16/25 m ³ /h	15,65	16,75
Q _n 40 bzw. Q ₃ = 63 m ³ /h	28,45	30,45
Q _n 60 bzw. Q ₃ = 100 m ³ /h	51,22	54,80
für einen Verbundwasserzähler		
Q _n 40 bzw. Q ₃ = 63 m ³ /h	85,36	91,34
Q _n 60 bzw. Q ₃ = 100 m ³ /h	128,04	137,00

B. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Bei den Preisen des unter Abschnitt A aufgeführten Tarifes handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sowie um Bruttopreise inklusive der zurzeit gültigen ermäßigten Umsatzsteuer von 7 %.

C. In-Kraft-Treten

Der vorstehende Tarif tritt ab 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bisherige Wasser-tarif seine Gültigkeit.

Anlage 2

Preisblatt der Stadtwerke Göttingen AG zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zur AVBWasserV (Stand 01. Januar 2019)

I. Baukostenzuschuss für Hausanschlüsse gemäß § 9 AVBWasserV

1. Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Baukostenzuschuss – mit Ausnahme von Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten – ist die zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes zum Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses.

Die für das einzelne Grundstück zulässige Geschossfläche wird entsprechend dem im Bebauungsplan festgesetzten Maß der baulichen Nutzung (vgl. §§ 16 ff. der jeweils gültigen Baunutzungsverordnung - BauNVO) wie folgt errechnet:

- Sind im Bebauungsplan Geschossflächenzahlen angegeben, so ist diese Flächenzahl mit der Summe der Quadratmeter der Grundstücksfläche zu vervielfachen (§ 20 Abs. 1 Baunutzungsverordnung)
- Sind im Bebauungsplan keine Geschossflächenzahlen angegeben, sondern die überbaubaren Grundstücksflächen und die Anzahl der Vollgeschosse angegeben, so ist die überbaubare Grundstücksfläche mit der Anzahl der Vollgeschosse zu vervielfachen.
- In Baugebieten, für die kein Bebauungsplan besteht, ist die Geschossfläche nach der tatsächlichen Nutzung gemäß Baubescheid zu ermitteln.

2. Für Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten gelten folgende Geschossflächenzahlen:

- für die ersten 2.000 m² Grundstücksfläche: 0,8
- für die über a. hinausgehende Grundstücksfläche von 2.001 – 4.000 m²: 0,7
- für die über b. hinausgehende Grundstücksfläche von 4.001 – 6.000 m²: 0,6
- für die über c. hinausgehende Grundstücksfläche von 6.001 – 8.000 m²: 0,4
- für die über d. hinausgehende Grundstücksfläche von 8.001 – 10.000 m²: 0,2
- für die über e. hinausgehende Grundstücksfläche: 0,1

3. Für Grundstücke in Sondergebieten gilt eine Geschossflächenzahl von 0,5.

4. Der zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für jeden Quadratmeter der ermittelten Geschossfläche netto 2,50 € (brutto 2,68 €).

II. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

Die nachfolgend aufgeführten Hausanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montagen, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.

Für die Berechnung des Kostenbeitrags wird die Anschlussleitung – unabhängig davon, auf welcher Straßenseite die Versorgungsleitung liegt oder ob auf beiden Straßenseiten die Versorgungsleitung verläuft – von der Mitte des Straßenraums an bis zur Hauptabsperreinrichtung gemessen.

Für die Herstellung des Hausanschlusses bis DN 65 sind die nachfolgenden pauschalen Kostenbeiträge zu erstatten, darüber hinausgehende Hausanschlüsse mit größerer Anschlussnennweite werden im Einzelfall kalkuliert:

A. Wasserhausanschluss gemeinsam mit Gas- oder Fernwärmeanschluss

	€ netto	€ brutto
1. Grundbetrag je Hausanschluss	1.150,00	1.230,50
2. Je angefangenen m von Grundstücksgrenze bis Straßenmitte	70,00	74,90
3. Je angefangenen m auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche	65,00	69,55
4. Vergütung bei Mitverlegung von ENM und Telekom je m	9,00	9,63
5. Je angefangenen m auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche	35,00	37,45
6. Vergütung bei Mitverlegung von ENM oder Telekom je m	3,50	3,75
7. Vergütung für Eigenleistung auf dem Grundstück je m	20,00	21,40
8. Besondere Erschwernisse werden nach im Einzelfall kalkulierten Kosten abgerechnet		kalkuliert

B. Wasserhausanschluss als Einzelverlegung

1. Grundbetrag je Hausanschluss	1.550,00	1.658,50
2. Je angefangenen m von Grundstücksgrenze bis Straßenmitte	140,00	149,80
3. Je angefangenen m auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche	130,00	139,10
4. Vergütung bei Mitverlegung von ENM und Telekom je m	37,00	39,59
5. Je angefangenen m auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche	70,00	74,90
6. Vergütung bei Mitverlegung von ENM oder Telekom je m	14,00	14,98
7. Vergütung für Eigenleistung auf dem Grundstück je m	40,00	42,80
8. Besondere Erschwernisse werden nach im Einzelfall kalkulierten Kosten abgerechnet		kalkuliert

Besondere Erschwernisse sind z. B. Fundamente oder Mauern in der Leitungstrasse, Wanddurchbruch in einem Gewölbekeller, fehlender Anschlusschacht im Neubau ohne Keller entsprechend der Baurichtlinie des WVU.

Angebote und Auftragsbestätigungen werden ohne Vergütungen der Absätze A und B, Ziffern 4, 6 und 7 erstellt. Die Vergütungen werden nur auf Antrag des Anschlussnehmers und nach Bestätigung durch den Meister mit der Rechnung an den Kunden ausgezahlt.

Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Reserve- oder Zusatzanschlüsse hergestellt, so wird zu dem nach Ziffer II. zu zahlenden Kostenbeitrag ein Zuschlag von 50 % berechnet.

III. Kosten für Inbetriebsetzung der Kundenanlage

1. Für die erste Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage werden dem Anschlussnehmer keine gesonderten Kosten berechnet.
2. Für jede weitere Inbetriebsetzung hat der Anschlussnehmer die jeweiligen Kosten einer Monteursstunde von zurzeit netto 55,00€ (brutto 58,85€) zu zahlen.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich oder unterbleibt eine Inbetriebnahme, weil der Anschlussnehmer den Hausanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung und/oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Verursacher hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die jeweiligen Kosten einer Monteursstunde von zurzeit netto 55,00€ (brutto 58,85€).
4. Für jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung werden diesem, unbeschadet weiterer Ansprüche, die jeweiligen Kosten einer Monteursstunde von zurzeit netto 55,00€ (brutto 58,85€) berechnet.

IV. Kosten des Zahlungsverzuges

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers werden vom WVU folgende Kosten erhoben:

- | | |
|---|--|
| a. für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung (umsatzsteuerfrei) | 3,00 € |
| b. für den Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung (umsatzsteuerfrei) | 20,00 € |
| c. Rücklastschrift | Weitergabe der tatsächlich angefallenen Kosten des Geldinstituts |
| d. Anschriftenermittlung | Weitergabe der tatsächlich angefallenen Kosten |

Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, die in Absatz a) und b) benannten Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

V. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Kosten treten ab 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Kosten ihre Gültigkeit.

Anlage 3

Technische Richtlinien Wohnungswasserzähler (WWZ) gültig ab 01. Januar 2005 der Stadtwerke Göttingen AG zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zur AVBWasserV (Stand 01. Januar 2019)

A. Allgemeines

Der sparsame Umgang mit Wasser wird durch die Erfassung und Abrechnung individueller Trinkwasserverbräuche einzelner Objekte (Wohnungen bzw. Gewerbeeinheiten) gefördert. Die Stadtwerke Göttingen AG bietet daher den Einbau von WWZ und die entsprechende Abrechnung des von den WWZ gemessenen Trinkwassers je Wohnung bzw. Gewerbeeinheit an. Als WWZ werden ausschließlich Kaltwasserzähler eingebaut. Die Versorgung und Abrechnung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit den dazugehörigen Anlagen und Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG in der jeweils gültigen Fassung.

B. Anmeldung

Der Einbau von WWZ ist vom Hauseigentümer bei der Stadtwerke Göttingen AG anzumelden. Anmeldeformulare werden von der Stadtwerke Göttingen AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Hauseigentümer weist mit den Anmeldungen die Zustimmung der Wohnungsinhaber bzw. der Gewerbetreibenden nach.

C. Besondere Technische Bedingungen

Vor Einbau von WWZ ist vom Hauseigentümer sicherzustellen, dass der gesamte Wasserverbrauch hinter dem Hausanschluss lückenlos durch WWZ erfasst wird. Verdeckte Abgänge u. ä. Einrichtungen sind zu entfernen oder zu verschließen. Je Wohnung oder Gewerbeeinheit wird nur ein WWZ installiert. Die erforderliche Vorhaltung entsprechender Steigeleitungen je Wohnung bzw. Gewerbeeinheit obliegt dem Hauseigentümer. Für gemeinsam benutzte Einrichtungen (z. B. Waschmaschinen im Keller, Gartenzapfanlagen oder Wasserentnahmestellen für die zentrale Wassererwärmung) installierte WWZ gilt der Hauseigentümer als Kunde, es sei denn, der Stadtwerke Göttingen AG wird für diese Abnahmestelle ein anderer Kunde benannt. Werden vorübergehend Wohnungen oder Gewerbeeinheiten nicht genutzt, wird der Hauseigentümer während dieser Zeit Kunde der Stadtwerke Göttingen AG. Die Stadtwerke Göttingen AG behält sich vor, zu Kontrollzwecken einen zusätzlichen Hauswasserzähler zu installieren. Hierzu ist vom Hauseigentümer ein Wasserzählerbügel mit Absperreinrichtungen, einschließlich Rückflussverhinderer, einzubauen. Beim Einbau von Hauswasserzählern dürfen vor dem Zähler üblicherweise keine technischen Einrichtungen wie Druckminderer, Trinkwasserbehandlungsanlagen, Rückflussverhinderer usw. eingebaut werden. Nach DIN 1988 (TRWI) muss bei metallenen Leitungen „unmittelbar nach der Wasserzähleranlage“ ein Filter eingebaut werden. Bei Kunststoffleitungen sollte ein Filter eingebaut werden. Um dieser Forderung entsprechen zu können, wird dem Einbau eines Rückflussverhinderers und eines Filters mit DIN-DVGW-Prüfzeichen (DIN 19632) vor Wohnungswasserzählern, d. h. unmittelbar hinter der Hauptab-

sperrereinrichtung zugestimmt. Die Filter dürfen keine automatische Rückspülung (z. B. über eine Schaltuhr) besitzen.

D. Einbau

Der Einbau von WWZ durch die Stadtwerke Göttingen AG erfolgt nur an zentraler Stelle in einem Anschlussraum. Ansonsten gilt die DIN 1988-200.

E. Zählerart

Als Wohnungswasserzähler werden Mehrstrahl-Flügelrad-Hauswasserzähler der Größen $Q_n 2.5$ und $Q_n 6$ für waagerechten Einbau verwendet. Generell werden vom Vertragsinstallateur Wasserzählerbügel eingebaut.

F. Haftung

Für ungemessene Wasserverluste in der Verbrauchsleitung haftet der Hauseigentümer. Bei Personen- und Sachschäden, die durch das Vorhandensein der Stadtwerke-eigenen WWZ entstehen, haftet der Hauseigentümer. Er hat der Stadtwerke Göttingen AG alle Kosten zu erstatten, die aufgrund von Beschädigungen am WWZ oder durch Verlust von WWZ entstehen (§ 18 Abs. 3 AVBWasserV).

G. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Technischen Richtlinien Wohnungswasserzähler (WWZ) der Stadtwerke Göttingen AG treten am 01. Januar 2005 in Kraft.

Stadtwerke Göttingen AG

Hildebrandstraße 1

37081 Göttingen

Telefon (0551) 301-0

Telefax (0551) 32 715

E-Mail stadtwerke@swgoe.de

Internet www.stadtwerke-goettingen.de

Klimafreundliches Unternehmen
nach STOP CLIMATE CHANGE Standard

